

Verordnung des Kultusministeriums
über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen –
Schulbesuchsverordnung – (Auszüge)

§1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

- (1) **Jeder Schüler ist verpflichtet**, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule **regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten**. Dies schließt die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen ein, die den Präsenzunterricht ergänzen oder ersetzen. Bei minderjährigen Schülern haben die **Erziehungsberechtigten** und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte **dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten**.
- (2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.
- (3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§2), von der Teilnahmepflicht befreit (§3) oder beurlaubt (§§4 und 5) zu sein.

§2 Verhinderung der Teilnahme

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach §1 Abs. 1 **verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen** (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. **Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten** und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, **volljährige Schüler für sich selbst**. Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen**. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule **kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden**, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.
- (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei **auffällig häufigen Erkrankungen** Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß §1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, **kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird**. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ist nur im erforderlichen Umfang zulässig, jeweils längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres. Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.

HINWEIS: Mit ärztlichem Zeugnis ist grundsätzlich **kein ärztliches Attest** gemeint, sondern eine Bescheinigung, dass die Schule wegen Krankheit nicht besucht werden kann. Die Praxen haben häufig Vordrucke: Die/der Schüler/in xxx war am xxx in der Zeit xxx in unserer Praxis, Stempel Handzeichen.

§4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur **auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag** (im Sekretariat erhältlich) möglich. Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

- ⇒ Der Antrag muss **rechtzeitig vor der Beurlaubung** abgegeben werden, Schüler/innen dürfen nur der Schule fernbleiben, wenn der Antrag **genehmigt** wurde.
- ⇒ Ohne genehmigten Antrag gilt das Fernbleiben vom Unterricht als **unentschuldigt**.
- ⇒ Als Beurlaubungsgrund gelten beispielsweise Feiertage von Religionsgemeinschaften.
- ⇒ Billigere Urlaubsflüge, oder weniger Verkehr auf den Autobahnen sind keine Beurlaubungsgründe und dürfen **nicht genehmigt werden!**

Grundsätzliche Vorgehensweise, falls die Schule nicht besucht werden kann:

Am Morgen der Verhinderung teilen volljährige Schüler*innen selbst, bei minderjährigen Schüler*innen die Erziehungsberechtigten, die Verhinderung **bis 08:00 Uhr** mit. Schreiben Sie dazu eine E-Mail an die Klassenlehrkraft mit folgenden Inhalt: **Name, Klasse der/des Schülers/in und die voraussichtliche Dauer** der Verhinderung. Bei minderjährigen Schüler/innen muss die E-Mail den Namen der/des Erziehungsberechtigten enthalten. **Damit der Ausbildungsbetrieb informiert ist, setzen Sie bitte eine zuständige Person (Ausbilder, Personalabteilung) in CC.**

- ⇒ **Sollte eine Pflicht zur Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung oder eines ärztlichen Zeugnisses vorliegen, so muss diese/s innerhalb von drei Tagen vorgelegt werden.**
- ⇒ **Keine oder eine verspätete Abgabe** von Entschuldigungen führen dazu, dass die/der Schüler*in als unentschuldigt gilt und somit ein **Schulversäumnis** vorliegt.

Folgen aus einem Schulversäumnis

- ⇒ Wird am Tag der Verhinderung ein Leistungstest (Test, Klassenarbeit...) durchgeführt, so gilt §8 Notenbildungsverordnung:
(5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder **versäumt er unentschuldigt** die Anfertigung einer solchen Arbeit, **wird die Note „ungenügend“ (6,0 bzw. 0 Punkte) erteilt (Pflicht der Lehrkraft!).**
- ⇒ Bei häufigen, vor allem unentschuldigten Fehltagen kann für künftige Krankheitstage **zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung** oder ein **ärztliches Zeugnis** (Bescheinigung des Arztbesuchs) verlangt werden.
- ⇒ Vor allem unentschuldigte Fehltage können in das Zeugnis eingetragen werden.

Bitte diesen Abschnitt ausfüllen und zurückgeben:

Ich habe die Information zur Entschuldigungspflicht der BS Achern mit Auszügen aus der Schulbesuchsverordnung erhalten und gelesen.

Datum

Name Schüler/innen

Unterschrift